

Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Helsa vom _____ über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa.

Aufgrund des §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) in der jeweils gültigen Fassung, der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen.

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr und
 - b) die Fahrtkosten.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Die Fahrtkosten sind für die Beförderung der Kinder in den Kindergarten zu entrichten.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Fahrtkosten sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von

08.00 - 12.30 Uhr	€	78,00 / Monat
07.30 - 12.00 Uhr	€	78,00 / Monat
07.30 - 13.00 Uhr	€	91,00 / Monat
07.30 - 14.00 Uhr	€	104,00 / Monat
07.30 - 16.30 Uhr	€	130,00 / Monat
- (2) Die Betreuungsgebühr erhöht sich bei einer Verlängerung der Betreuungszeit. Die Gebühr dafür leitet sich aus den in Abs. 1 genannten Gebühren ab. Sie wird vom Träger im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt.

- (3) Die Fahrtkosten betragen für die Kinder aus St. Ottilien und Waldhof, die das Beförderungsangebot in den Kindergarten Eschenstruth nutzen 30,-- DM/Monat.
- (4) Für das Mittagessen erhebt der Träger ein Verpflegungsentgelt.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Können die Benutzungsgebühren wegen niedrigen Einkommens oder anderer schwerwiegender Belastungen nicht aufgebracht werden und besteht keine Möglichkeit einer Erstattung von anderer Stelle, kann der Gemeindevorstand nach Maßgabe entsprechender Richtlinien, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der Kinder erhalten über die Festsetzung der Benutzungsgebühr einen Gebührenbescheid.

§ 3 – Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat durch Bankabruf eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Ist die festgesetzte Betreuungsgebühr nach Ablauf des Monats nicht entrichtet worden, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Gebührenerlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe des §§ 163, 227 AO.

§ 4 – Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

§ 5 – Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 17.12.1999 gemäß § 3 Abs. 2 HessKAG ausdrücklich ersetzt.

Helsa, _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Helsa

Küthe
(Bürgermeister)

(Siegel)